OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351256/2/Py/PP

Datum:
Linz, 1. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der D F, c/o M, X, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20. Juli 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Juli 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 12. April 2022 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs für sich und die minderjährigen Kinder D S, geb. x, und E S, geb. x, zurückgewiesen.

In der Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass mit Mitwirkungsauftrag, welcher per Mail an die von der Antragstellerin bevollmächtigte Vertretungsperson am 30. Juni 2022 ergangen ist, die Antragstellerin im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht unter anderem auch dahingehend aufgefordert wurde, den zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Nachweis über die gerichtliche Geltendmachung des Kindesunterhalts für E S, geb. x, und D S, geb. x, gegenüber dem Kindesvater M S, geb. x, T, X, Rumänien, nachzureichen. Die schriftliche Aufforderung wurde nachweislich am 30. Juni 2022 der bevollmächtigten Vertretungsperson zugestellt, bis dato sei der geforderte Nachweis über die gerichtliche Geltendmachung des Kindesunterhalts nicht erfolgt. Da die Antragstellerin ihrer Mitwirkungspflicht nicht fristgemäß nachgekommen sei, fehle für die Anträge die Entscheidungsgrundlage und sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf eingebrachte Beschwerde, in der die Bf ausführt wie folgt (wortwörtlich wiedergegeben):

„In der Mail vom 30.06 d. J. haben sie mich aufgefordert, Stellungnahme zu vier Punkten zu nehmen bzw. Unterlagen dazu beizubringen.

In der von Prof. K übersandten Antwort vom 11.07. d. J. habe ich fristgerecht Stellung genommen. Die Punkte 1-3 wurden offensichtlich zufriedenstellend beantwortet.

In Punkt 4 wurde klargelegt, dass die Einforderung von Unterhalt vom Kindesvater sicher sinnvoll und mittelfristig auch durchzuführen ist, ein Nachweis über die gerichtliche Geltendmachung des Kindesunterhalts für die beiden Kinder derzeit und schon gar nicht innerhalb der gesetzten Frist beizubringen ist, weil

- *der Kindesvater derzeit in Österreich nicht gemeldet ist und lt. ÖGK auch kein Beschäftigungsverhältnis besteht,*
- *gegen den Kindesvater ein aufrechter Haftbefehl wegen der gegen mich gerichteten Drohungen besteht (Auskunft Frauenhaus X gg. Prof. K),*
- *vor Einbringung einer solchen Forderung die Bedrohungslage und eine Erhöhung dieser durch eine solche Maßnahme abzuklären wäre,*

- *es die gängige Praxis der Frauenhäuser ist, eine solche Situation mit den Sozialabteilungen direkt zu klären.*

Ich habe außer Punkt 4 alle gewünschten Informationen und Unterlagen beigebracht. Dies war aber aus den o. a. Gründen nicht möglich. Dazu sollte die Sozialhilfeabteilung beim Magistrat Linz gedenken, dass die Forderung nach Einbringung einer Klage gegen den Kindesvater, der gegenüber mir gewalttätig war und mich derzeit mit Mord bedroht, eine schon psychologisch schwer zu erfüllende Forderung darstellt. Ich müsste aufgrund der konkreten Bedrohungen durch den Kindesvater meine Wohnung aufgeben und befinde mich derzeit als alleinerziehende Mutter versteckt und ohne finanzielle Mittel in einem Frauenhaus.

Die Forderung im Moment einen Unterhaltsprozess gegenüber meinem Bedroher anzustrengen war für mich daher kurzfristig nicht zu erfüllen. Dies mittelfristig zu tun habe ich Ihnen gegenüber aber zugesagt. (siehe Mail vom 11.06. d. J.). Eine Schädigung der öffentlichen Hand kann ich nicht erkennen, da die Klage derzeit nicht zustellbar wäre. Eine 100%ige Abweisung nach §19 Oö. SOHAG, und warum nicht gelindere Mittel oder eine Fristverlängerung ausreichend gewesen wären, wurde im Bescheid nicht begründet.

Dazu kommt die dafür zu kurz gesetzte Frist. Es ist nicht erklärbar, warum diese Maßnahme in den fast vier Monaten seit meiner Antragstellung um Mindestsicherung nicht früher gefordert wurde. Dann wäre dies mit Unterstützung des Frauenhauses eventuell auch möglich gewesen.

Von einem Mangel an Mitwirkung kann daher nicht ausgegangen werden.
Ich denke, dass ich alles, was man von mir in dieser Ausnahmesituation verlangen kann, auch gemacht habe.“

Der verfahrensgegenständlichen Beschwerde angeschlossen ist ein Beschluss des BG Linz zu 1 C 17/22w – 10 über eine einstweilige Verfügung, wonach dem Kindesvater die Rückkehr in die Wohnung der Bf in L und deren unmittelbaren Umgebung von 100 m sowie der Aufenthalt im Umkreis von 100 m um die Schule der Tochter verboten wird und ihm aufgetragen wird, ein Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit diesen zu vermeiden.

3. Mit Vorlageschreiben vom 9. September 2022 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 22. September 2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit der am 12. April 2022 bei der belangten Behörde eingelangten Eingabe stellte die Bf, österreichische Staatsangehörige, für sich und ihre beiden Kinder D S, geb. x, und E S, geb. x, einen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. Die Bf war zu diesem Zeitpunkt gemeinsam mit den Kindern in L wohnhaft. Dem Antrag angeschlossen war eine Privathaushaltsbestätigung aus dem lokalen Melderegister, eine schriftliche Erklärung der Bf, wonach sie ab 1. April 2022 monatlichen Unterhalt vom Kindesvater in Höhe von je 75 Euro erhalte, ein Schreiben vom 6. Mai 2021 wonach der Antrag der Bf auf Zuerkennung von Wohnbeihilfe abgewiesen wurde, eine Bestätigung des Reinigungsunternehmens H vom 8. April 2022 wonach die Bf seit 4. April 2022 im Unternehmen als Reinigungskraft in ungekündigter Stellung beschäftigt ist und der Monatslohn rund 660 Euro netto betrage, wobei darauf hingewiesen wurde, dass nur eine Zirkaangabe gemacht werden könne, da es sich um Stundenlöhne handelt und der Lohn variieren könne. Des Weiteren wurde dem Antrag Kontoauszüge der Bf für den Zeitraum November 2021 bis 8. April 2022 angeschlossen.

Mit Schreiben vom 22. April 2022 wurde die Bf von der belangten Behörde aufgefordert, binnen 21 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens:

- folgende Auskünfte zu erteilen
  a. Auf welches Konto werden die monatlichen Unterhaltszahlungen von Herrn M S für die Kinder überwiesen?
  b. Gerichtsbeschluss bezüglich festgelegter Unterhaltshöhe (lt. handschriftlicher Bestätigung)

- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
  a. Zulassungsschein und Kaufvertrag KFS B X
  b. Lohnzettel April 2022 von Mag. A K
  c. Lohnzettel April 2022 von Firma H R
  d. Finanzübersicht/Finanzstatus Bank (Bankausdruck erforderlich)

Am 2. Mai 2022 übermittelte die Bf der belangten Behörde einen Kaufvertrag samt Rechnung sowie Zulassungsschein des angeführten Pkw, eine Kontoübersicht sowie einen Lohnzettel April 2022 in Höhe von 37,50 Euro und eine schriftliche Erklärung, wonach die Bf monatlichen Unterhalt vom Kindesvater in Höhe von je 100 Euro erhalte. Im Anschreiben teilte die Bf der belangten Behörde mit, dass sie

von der Firma H noch keinen Lohnzettel erhalten habe. Gleichzeitig verwies sie auf den dem Antrag beigeschlossenen Arbeitsvertrag. Des Weiteren teilte die Bf mit, dass sie die Unterhaltszahlungen in bar bekomme. Da dies gut funktioniere habe sie dies nicht über das Gericht gemacht, der Vater der Kinder verdiene fast nichts, aber er sorge dafür, dass seine Kinder jedes Monat Unterhalt bekommen, was sie im Rahmen des Bezugs der Mindestsicherung der Behörde auch mitgeteilt habe.

Seitens der belangten Behörde wurde die Bf daraufhin mit E-Mail vom 3. Mai 2022 aufgefordert, aufgrund der unterschiedlichen Beträge eine definitive Angabe über die aktuelle Höhe des gezahlten Unterhaltes pro Kind bekanntzugeben. Zudem wurde sie aufgefordert, der Behörde mitzuteilen, wie die Barzahlung des Unterhalts (sprich persönliche Übergabe der Beträge) funktioniert, da laut Meldedaten der Kindesvater derzeit nicht in Österreich gemeldet und wohnhaft ist. Des Weiteren wird um genaue Anschrift des Kindesvaters ersucht, da die Bf in einem am selben Tag mit der belangten Behörde geführten Telefonat bekanntgab, dass sich der Kindesvater im Ausland befinde, nur sporadisch arbeite jedoch immer durch einen Bekannten mit einem Transporter den Unterhalt für die Kinder bei ihr vorbeibringen lasse.

Am 3. Mai 2022 übermittelte die Bf der belangten Behörde eine handschriftliche Mitteilung in der sie die Anschrift des Kindesvaters in Rumänien bekanntgab und mitteilte, dass sie monatlich 100 Euro pro Kind in bar über Herrn A R, der immer zwischen 1. und 10. nach Österreich kommt und Unterhalt vom Kindesvater übermittelt, erhält. Des Weiteren teilte sie mit, dass sie im Monat April von Mag. K 37,50 Euro erhalten habe, da er in diesem Monat auf Urlaub war. Seitens der Reinigungsfirma wurde ihr mitgeteilt, dass sie am 15. Mai einen Lohnzettel erhalten werde.

Am 6. Mai 2022 erkundigte sich die Bf bei der belangten Behörde telefonisch, ob es für sie in Bezug auf ihre beantrage Sozialhilfe möglich ist, sich als Altenpflegerin selbständig zu machen. Laut Aktenvermerk der belangten Behörde wurde sie dazu auf die Bemühungspflicht sowie die Pflichten eines Beziehers von Sozialhilfe hingewiesen.

Mit E-Mail vom 6. Mai 2022 teilte die Bf der belangten Behörde mit, dass sie ein Gewerbe für Personenbetreuung angemeldet und die Arbeit bei der Firma H aufgegeben habe, um als Selbständige besser zu verdienen. Die Firma H bestätigte der belangten Behörde mit E-Mail vom 16. Mai 2022, dass die in der Zeit vom 4. April 2022 bis 20. April 2022 im Unternehmen beschäftigte Bf das Dienstverhältnis auf eigenen Wunsch in der Probezeit gelöst hat.

Am 20. Juni 2022 teilt der Bevollmächtigte der Bf der belangten Behörde telefonisch mit, dass die Bf überfallen wurde und derzeit in einem Frauenhaus wohnt. Dazu übermittelte dieser eine von der Bf unterfertigte Vollmacht und teilte

zudem mit, dass die Bf das Gewerbe der Altenpflege am Vortag bei der WKO ruhend gemeldet hat und sich seit 20. Juni 2022 beim AMS als arbeitssuchend gemeldet und Notstandshilfe beantragt hat.

Am 27. Juni 2022 teilte die Bf der belangten Behörde telefonisch mit, dass sie derzeit im Frauenhaus lebe und nicht arbeiten, geschweige denn irgendwohin könne, weil sie ihr Ex-Lebensgefährte verfolgt und beobachtet.

Am 30. Juni 2022 erging daraufhin von der belangten Behörde an den Vertreter der Bf ein Schreiben, in dem – unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht – die Beantwortung und Aufklärung der nachstehend angeführten Fragen und Sachverhalte unter Beibringung entsprechender Beweismittel bis zum 14. Juli 2022 erbeten wurde:

1) Zu welchem Stichtag wurde das Mietvertragsverhältnis von Frau F betreffend die Adresse X in L gekündigt und der Haushalt aufgelöst? Diesbezüglich werden sie aufgefordert, sämtliche Urkunden über die Auflösung beziehungsweise Kündigung und Beendigung dieses Mietvertragsverhältnisses fristgerecht vorzulegen.

2) In welchem konkreten Frauenhaus und an welcher genauen Adresse wohnt Frau F derzeit und seit wann? Sollte diesbezüglich irgendeine vertragliche Vereinbarung (Mietvertrag, Wohnraumnutzungsvertrag, Betreuungsvereinbarung, Entgeltzahlung etc.) existieren, so werden sie zur fristgerechten Vorlage dieser Urkunden aufgefordert.

3) Fristgerechte Vorlage eines Betreuungsplans für D F mit dem Arbeitsmarktservice Oberösterreich gemäß § 38c Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG).

4) Nachweis über die gerichtliche Geltendmachung des Kindesunterhalts für E S, geb. x, und D S, geb. x, gegenüber dem Kindesvater M S, geb. x, T, X, Rumänien (gemäß den Angaben in ihrem bei der Behörde am 03.05.2022 eingelangten handschriftlichen Schreiben).

Am 4. Juli 2022 übermittelte der Vertreter der Bf der belangten Behörde die laufende Betreuungsvereinbarung der Bf mit dem AMS und das Schreiben betreffend die Kündigung des Mietverhältnisses der Bf zum nächstmöglichen Zeitpunkt 30. September 2022. Des Weiteren teilte er mit, dass die Bf somit weiterhin an ihrer Adresse in L gemeldet ist und dort auch brieflich zu erreichen ist, die Weitergabe der Adresse von Frauenhäusern sei gemäß den Bestimmungen dieser Institution ausnahmslos untersagt. Er wies darauf hin, dass die Bf auch über die der Behörde bekannten E-Mail-Adresse erreichbar sei. Zum im Mitwirkungsauftrag vom 30. Juni 2022 geforderten Nachweis über die gerichtliche Geltendmachung des Kindesunterhaltes führt der Vertreter der Bf in diesem Schreiben

aus, dass er diese dringend aufgefordert habe, sich an die Abteilung Rechtsvertretung Kinder und Jugend beim Magistrat Linz zu wenden, was wohl am Besten über die Betreuerin im Frauenhaus erfolgt, da aufgrund des bestehenden Bedrohungs-Szenarios eine gewisse Hemmschwelle bezüglich einer Kontaktaufnahme mit dem Kindesvater besteht und wohl auch erklärbar sei. Des Weiteren teilt er mit, dass die Bf seit 14. Juni 2022 im Frauenhaus untergebracht ist.

Gegen den Kindesvater wurde wegen Verdachts der gefährlichen Drohung gegen die Bf ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und ein Haftbefehl erlassen. Mit Beschluss des BG Linz zu 1 C 17/22w – 10 wurde eine einstweilige Verfügung erlassen, wonach dem Kindesvater die Rückkehr in die Wohnung der Bf in L und deren unmittelbaren Umgebung von 100 m sowie der Aufenthalt im Umkreis von 100 m um die Schule der Tochter verboten wird und ihm aufgetragen wird, ein Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit diesen zu vermeiden.

Im nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid der belangten Behörde vom 20. Juli 2022 wurde der Antrag der Bf auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG für sich und ihre Kinder, unter Bezugnahme auf den nicht erbrachten Nachweis über die gerichtliche Geltendmachung des Kindesunterhalts, zurückgewiesen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Akteninhalt und kann der gegenständlichen Beschwerde zugrunde gelegt werden.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,

5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 21
Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.

(2) Antragsberechtigt sind:
1. die hilfesuchende Person, sofern sie volljährig und entscheidungsfähig ist, oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. im selben Haushalt lebende Angehörige der hilfesuchenden Personen sowie
3. Einrichtungen, in denen hilfesuchende Personen untergebracht sind.

Der Antrag kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfebedürftigen Angehörigen umfassen.

(3) Unter Angehörigen im Sinn des Abs. 2 sind die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie Stief- und Wahlkinder zu verstehen.

(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:
1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;

sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

(5) Wohnungslose Personen müssen anlässlich der Antragstellung eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorlegen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde, in deren bzw. dessen Gebiet der Antrag gestellt wird, ist gemäß § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, zur Ausstellung einer Hauptwohnsitzbestätigung an die wohnungslose Antragstellerin bzw. den wohnungslosen Antragsteller verpflichtet. Gemeinden, Sozialberatungsstellen, Notschlafstellen, Tageszentren, Streetwork-Büros und Wohneinrichtungen im Sinn des Abs. 2 Z 3 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, verpflichtet, als Kontaktstelle zur Verfügung zu stehen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete

Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.“

5.2. Zunächst ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302).

Im Beschluss vom 14. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst“ normiert, ist das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens“ zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer in administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerde-

verfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“. Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) ist dem Verwaltungsgericht verwehrt. Wenn das Verwaltungsgericht den vor der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429).

Das Verwaltungsgericht hat im vorliegenden Verfahren daher nur zu prüfen, ob die Zurückweisung des Antrags durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

5.3. Vorweg ist festzuhalten, dass in § 21 Abs. 4 Oö. SOHAG hinreichend bestimmt angeführt ist, welche Angaben im Antrag auf Gewährung der Sozialhilfe zu machen und durch welche Nachweise diese Angaben zu belegen sind; vorrangig beziehen sich die Unterlagen auf die Haushalts-, Einkommens- und Vermögenssituation der Antragstellerin. Nachweise über die gerichtliche Geltendmachung des Kindesunterhalts sind in dieser Aufzählung nicht enthalten, weshalb eine Zurückweisung des Antrags wegen Nichtvorlage dieser Nachweise auch nicht auf Grundlage dieser Bestimmung erfolgen kann.

Von der belangten Behörde wurde die Zurückweisung des Antrags der Bf vom 12. April 2022 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe auch nicht auf § 21 Abs. 4 leg. cit. gestützt, sondern damit begründet, dass die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nach § 23 Oö. SOHAG nicht nachgekommen sei und sohin die Entscheidungsgrundlage fehle. Gemeint war wohl, dass die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe, nämlich ein entsprechendes Bemühen der Bf, nicht beurteilt werden könne, da sie trotz Aufforderung durch die Behörde den Nachweis über die gerichtliche Geltendmachung des Kindesunterhalts nicht erbracht hat. Die Behörde bezieht sich daher offenbar auf § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG, wonach eine Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe auf die Bereitschaft darstellt, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. Von der hilfesuchenden Person wird die Bereitschaft gefordert, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen, wobei eine Bemühung jedenfalls dann nicht angemessen ist, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre (vgl. § 6 Abs. 4 leg. cit.).

Nach den Gesetzesmaterialen zur Bestimmung des § 6 Oö. SOHAG ist als Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung der Sozialhilfe die soziale Notlage genannt, was darauf deutet, dass sich die Beurteilung vorrangig auf die persönliche und finanzielle Situation zu beziehen hat. Dementsprechend beziehen sich die in § 21 leg. cit. genannten Nachweise auch darauf. Die Erläuternden

Bemerkungen zu § 6 Abs. 4 machen zudem deutlich, dass die in dieser Bestimmung angeführten Bemühungspflicht auf angemessene und zumutbare Aktivitäten eingeschränkt ist (vgl. die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG, Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP*).

Anzunehmen ist, dass die Vorlage der von der Behörde im Schreiben vom 30. Juni 2022 angeforderten Unterlagen dieser als Entscheidungsgrundlage für das vorliegen der sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe, nämlich der Bereitschaft, die soziale Notlage abzuwenden, dienen sollte. Der Behörde ist insofern zuzustimmen, als solche Nachweise grundsätzlich Aufschluss über das Vorhandensein der Bereitschaft geben können. Allerdings ist bei der Prüfung der Voraussetzung (und damit auch bei den Anforderungen an die Mitwirkungspflicht) stets auf den Einzelfall abzustellen und darf nicht übersehen werden, dass die Bemühungspflicht auf angemessene und zumutbare Aktivitäten beschränkt ist, sohin nicht überspannt werden darf.

Der damalige Vertreter der Bf teilte der belangten Behörde bereits am 20. Juni 2022 mit, dass die Bf nach einem Überfall in einem Frauenhaus untergebracht wurde, er aber keine näheren Auskünfte dazu erhalte. Auch die Bf selbst teilte der belangten Behörde in einem Telefonat am 27. Juni 2022 mit, dass sie derzeit im Frauenhaus lebe und aufgrund der Bedrohung durch ihren Ex-Gatten in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist. Trotz dieser Informationen wurde die Bf von der belangten Behörde mit E-Mail vom 30. Juni 2022 unter anderem aufgefordert, den Nachweis über die gerichtliche Geltendmachung des Kindesunterhalts gegenüber ihrem Gefährder geltend zu machen und – da die Bf diesen Auftrag nicht nachgekommen ist – der verfahrensgegenständliche Zurückweisungsbescheid erlassen.

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Aufforderung durch die belangte Behörde nachweislich vorgelegenen Bedrohungslage durch den Vater ihrer Kinder, aufgrund derer die Bf in eine Gewaltschutzeinrichtung ziehen und ein gerichtliches Betretungsverbot erwirken musste und wegen der ein polizeiliches Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Drohung gegen den Kindesvater eingeleitet wurde, erteilte die belangte Behörde der Bf den Auftrag, gegen diese Person rechtliche Schritte zur gerichtlichen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für die gemeinsamen Kinder in die Wege zu leiten. Im Hinblick auf die Beschränkung der Bemühungspflicht auf angemessene und zumutbare Aktivitäten kann aber bei der gegenständlichen Sachlage nicht davon gesprochen werden, dass die Bf durch die Nichtvorlage der gerichtlich geltend gemachten Unterhaltsforderungen in dieser Ausnahmesituation, über die die Behörde zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung bereits informiert war, keine Bereitschaft zeigte, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen.

Der verfahrensgegenständliche Bescheid, mit dem der Antrag der Bf auf Zuerkennung von Sozialhilfe zurückgewiesen wurde, war daher zu beheben, da die Voraussetzungen für die Zurückweisung des Antrags nicht vorlagen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtlage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Auch stellt die Beurteilung stets einen in der Person der Sozialhilfewerberin liegenden und nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar.
Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer (die betroffene Beschwerdeführerin) nach seinen/ihren konkreten Verhältnissen, beispielsweise anhand der Berufsausbildung und -Erfahrung, des Gesundheitszustandes, des Alters, der Deutschkenntnisse u.v.m. in Summe gemessen am konkreten Einzelfall zu beachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny